

103. Rechtsanwendung für Vorhandene

¹Die Vorschrift enthält den klarstellenden Hinweis, dass das neue Besoldungsrecht ab 1. Januar 2011 in seiner Gesamtheit auch für die am 31. Dezember 2010 bereits vorhandenen Besoldungsempfänger und Besoldungsempfängerinnen gilt, ohne dass es bei unveränderten Tatbestandsmerkmalen einer Überprüfung im Einzelfall bedarf. ²Vorhanden in diesem Sinn sind auch die am 31. Dezember 2010 ohne Bezüge Beurlaubten.